

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

TOP: 1

Beschlussvorlage-Nr.: 24/2025

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversamm-
lung am 26. August 2025

Einreicher: Verbandsvorsitzender

Gegenstand: Beratung und Beschluss der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der öffentlich- rechtlichen Auf-
gabe der Klärschlammverwertung

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Annahme der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Klärschlammverwertung ab dem Jahr 2029 als Teilaufgabe der Abwasserbe- seitigung einschließlich der Phosphorrückgewinnung, sowie der Dokumentati- ons- und Nachweispflichten gemäß § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 48 S.1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 2 Absatz 11 und § 3 Absatz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) an den ZWA Hainichen (Gesell- schafter der KMW GmbH – Kooperation für die Klärschlammverwertung in Westsachsen).

Begründung:

Der AZV „Zschopau/ Gornau“ hat bereits die Aufgabe der Planung und Entwick- lung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung mit der Zweckvereinbarung vom 23.09.2022/ 30.09.2022, die am 10.11.2023 in Kraft getreten ist, auf den ZWA Hainichen übertragen.

Die Gesellschafter der KMW GmbH sind zu der Entscheidung gelangt, den Bau und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die KMW GmbH zu realisieren und diese in die Stufe 2 Betriebsgesellschaft zu überführen. Dies entspricht gleichzeitig der Umsetzung der Klärschlamm-

Verwertungskonzeption, die für diesen Fall eine weitere gemeinsame Aufgabenerfüllung anstrebt. Zu diesem Zweck wird die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Klärschlammverwertung auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom AZV „Zschopau/ Gornau“ auf den ZWA Hainichen übertragen. Die weiteren Aufgaben des AZV „Zschopau/ Gornau“ als zuständigen Aufgabenträger der Abwasserverwertung und als Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen bleiben durch die Zweckvereinbarung unberührt.



Sigmund
Verbandsvorsitzender